

**VERORDNUNG
über die Zuständigkeit über die Ruosalp**

von 1821

Der Korporationsrat beschliesst:

Einzigler Artikel

¹ Über die Ruosalp verfügt der Korporationsrat. Dieser wählt den Hirt und den Hirtevogt. Der Hirt und der Hirtevogt bestimmen die Zeit, wann die Hirti aufgetrieben werden soll.

² Der Korporationsrat unterhält die dortigen Alpgebäude, Häge, Mauern und Gräben, gibt das fürs Vieh bestimmte Salz, bezahlt den Hirtenlohn und die sämtlichen Alpkosten und bezieht dann von dem aufgetriebenen Vieh den festgesetzten Aufschlag.

³ Die Eigentümer des Viehes sind schuldig, gleich bei der Auffahrt dem Hirtevogt das Schwendgeld zu bezahlen und das Rindvieh mit einem Zeichen zu bezeichnen, widrigenfalls niemand für das aufgetriebene Vieh verantwortlich sein würde.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber